

VG Ansbach

Beschluss vom 9.10.2006

Tenor

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der am... geborene Kläger ist georgischer Staatsangehöriger. Er reiste am... 1999 mittels eines von der deutschen Botschaft in... ausgestellten und vom 22. November 1999 bis 21. Februar 2000 gültigem Visum ins Bundesgebiet ein. Dieses Visum war mit der Anmerkung versehen: "Nur zur Au-pair-Tätigkeit bei Familie.....straße..... Erlischt mit Beendigung des beantragten Reisezwecks". Auf Antrag vom 25. Januar 2000 erhielt der Antragsteller am 31. Januar 2000 eine bis 22. November 2000 befristete Aufenthaltsbewilligung, die u.a. mit der Auflage versehen war "Die Aufenthaltsbewilligung erlischt mit Beendigung der Au-pair-Tätigkeit bei Familie... in...".

Am 30. Oktober 2000 beantragte der Antragsteller die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Anschluss an die Aufenthaltserlaubnis als Au-pair zum Zweck der Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs. Er könne auch künftig bei Familie... wohnen, habe Ersparnisse und die Krankenversicherung könne beibehalten werden. Mit Formblattantrag beantragte er am 15. November 2000 zum Zweck des Studiums - Deutschkurs - die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung. Daraufhin erhielt der Antragsteller am 15. November 2000 eine Aufenthaltsbewilligung bis 15. November 2001 mit den Auflagen: "Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Nur zum Sprachkurs beim Primus - Fremdspracheninstitut in...". Nach bestandener Sprachprüfung für den Hochschulzugang beantragte der Antragsteller am 11. Mai 2001 die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zum Zweck des Studiums. Daraufhin erhielt er am 28. Mai 2001 eine bis 10. Mai 2003 befristete Aufenthaltsbewilligung, die ihm auf Anträge vom 9. Mai 2003 und vom 17. Mai 2004 jeweils am 17. Juni 2003 bis 16. Juni 2004 und am 19. Mai 2004 bis 15. Juni 2005 erteilt wurde. Am 10. Juni 2005 beantragte der Antragsteller die Verlängerung seines Aufenthaltstitels. In der Folgezeit wurden ihm jeweils Bescheinigungen über fiktiv erlaubten Aufenthalt ausgehändigt. Auf Anfrage teilte die...Universität... am 4. Oktober 2005 der Ausländerbehörde der Antragsgegnerin mit, dass der Antragsteller dort auf Grund einer Anfrage der Ausländerbehörde zum Gespräch eingeladen worden sei. Er sei derzeit im 10. Fachsemester Betriebswirtschaftslehre immatrikuliert und habe bislang ohne Erfolg studiert. Er habe den Wunsch geäußert, zum Sommersemester 2006 in den Studiengang Rechtswissenschaft zu wechseln. Eine entsprechende Anmeldung liege dort nicht vor.

Mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 6. März 2006 wurde der Antragsteller zur beabsichtigten

Versagung des Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sowie zur beabsichtigten Ausreiseaufforderung angehört. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich herausgestellt habe, dass der Antragsteller bisher ohne Erfolg studiert und die Regelstudienzeit fast erreicht habe. Eine Anmeldung für ein anderes Studium wäre bis zum 15. Januar 2006 nötig gewesen. Zudem wäre dies ein genehmigungspflichtiger Fachrichtungswechsel gewesen, dessen Genehmigung nicht erfolgversprechend sei. Es liege insoweit auch keine Mitteilung der Universität vor, dass dieser Fachrichtungswechsel möglich sei und der Studiengang innerhalb von zehn Semestern abgeschlossen werden könne. Es sei daher davon auszugehen, dass ein Wechsel hierzu weder möglich noch von einem ordnungsgemäßen Abschluss gekrönt sein werde.

Mit Schreiben vom 17. März 2006 ließ der Antragsteller unter Vorlage eines Adoptionsbeschlusses des Amtsgerichtes... in Bayern vom... 2006 vortragen, dass er adoptiert worden sei, und zwar von einem Rechtsanwaltsehepaar (den Verfahrensbevollmächtigten im vorliegenden Verfahren). Er habe bisher ohne Erfolg studiert und beabsichtige das Studium zu beenden. Die Aufenthaltserlaubnis werde mit geänderter Begründung beantragt, nämlich mit der Begründung, dass er als erwachsener, noch in Ausbildung stehender Sohn bei einer Ausreise nicht mehr in der Erziehungsgemeinschaft der Familie leben könnte. Er sei in dieser Familie Familienmitglied und im Fall einer Ausreise werde Art. 6 GG verletzt. Es sei für ihn als erwachsenem Sohn wichtig, mit in der Familie zu leben und wie die anderen Söhne der Adoptiveltern die Ausbildung zu absolvieren. In der Familie lebten diese zwei Söhne und zusätzlich eine Großmutter. Besonders zu dieser bereits 86-jährigen Großmutter habe sich eine intensive Beziehung entwickelt. Deren körperliche Verfassung habe sich in den letzten Monaten erheblich verschlechtert, so dass sie der Unterstützung aller drei Kinder bedürfe, nachdem die Adoptiveltern selbständige Rechtsanwälte und nur am Abend zu Hause seien. Darüber hinaus sei zu gewährleisten, dass dem erwachsenen Sohn hinreichend Beistandschaft in der persönlichen Ausbildung gewährt werde. Auch die gewachsene Geschwisterbeziehung werde erheblich negativ tangiert. Die Entfernung Georgien Deutschland sei so groß, dass Besuche allenfalls jährlich stattfinden könnten. Es könne nachgewiesen werden, dass ein Familienleben geführt werde.

Mehrere Telefongespräche mit der Ausländerbehörde und der Universität ergaben in der Folgezeit, dass der Antragsteller dort nicht mehr eingeschrieben ist und dass auch keine Zulassung zum Sommersemester 2006 vorliegt.

Mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. Juli 2006 wurde der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt (Ziff. 1). Dem Antragsteller wurde die Abschiebung nach Georgien oder in einen anderen aufnahmebereiten oder aufnahmeverpflichteten Staat unter Setzung einer Ausreisefrist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides angedroht (Ziff. 2 und 3). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nicht mehr erteilt werden könne und dass der Antragsteller auch keinen Anspruch auf Verlängerung des Aufenthaltstitels aus familiären Gründen habe. Die einzig in Betracht kommende Befugnisform sei § 36 AufenthG. In Betracht komme eine Aufenthaltserlaubnis in diesem Zusammenhang nur, wenn die Adoptivfamilie im Kern die Funktion einer Beistandsgemeinschaft erfülle, d.h. ein Familienmitglied auf die tatsächlich erbrachte Lebenshilfe eines anderen Familienmitglieds angewiesen sei und sich diese Hilfe nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lasse. Es sei zu bemerken, dass die Großmutter lt. Einwohnermelderegister nicht im gemeinsamen Haushalt der Familie lebe oder seit der Einreise des Antragstellers gelebt habe. Es sei auch offen, inwiefern der Antragsteller hier eine Hilfestellung erbringe. Es müsse der Gastfamilie von vornherein klar gewesen sein, dass der Aufenthalt des Antragstellers nur ein zeitlich begrenzter sein werde, hatte doch die Gastfamilie schon in der Vergangenheit wiederholt andere Au-pairs zu Gast. Eine intensive Betreuung der Kinder sei nicht mehr erforderlich, da das eine Kind bereits volljährig sei und das andere wohl kaum mehr in einem Alter, das eine

intensive Betreuung erforderlich mache.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des streitgegenständlichen Bescheides Bezug genommen.

Dieser Bescheid wurde als Einschreibesendung am 7. Juli 2006 zur Post gegeben.

Hiergegen ließ der Antragsteller mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 31. Juli 2006, bei Gericht am 3. August 2006 eingegangen, Klage erheben und begehrte gleichzeitig vorläufigen Rechtsschutz mit dem Antrag,

die aufschiebende Wirkung der gleichzeitig erhobenen Klage gegen Ziff. 2 des Bescheides, der Antragsteller habe binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheids die Bundesrepublik zu verlassen, anzuordnen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die Adoptivfamilie im Kern die Funktion einer Beistandsgemeinschaft erfülle, nämlich zum einen im Rahmen der Geschwisterbeziehung und zum anderen auch im Verhältnis zu der bereits 86-jährigen hilfsbedürftigen Großmutter, nicht zuletzt aber auch zu den Eltern. Es sei klarzustellen, dass die Großmutter tatsächlich in der Familie lebe. Die einwohnermelderechtliche Situation werde überprüft. Unter Umständen habe die alte Dame vergessen, sich umzumelden. Sie habe bis Mai vergangenen Jahres in einer eigenen Wohnung gewohnt, sei dort Ende Mai 2005 ausgezogen und habe sich in dieser Wohnung seit dem Tod des Ehemannes auch täglich nur zwei bis drei Stunden aufgehalten und habe den restlichen Tag und die Nacht in der Familie verbracht. Damals sei sie noch nicht so hilfsbedürftig gewesen. Zwischenzeitlich sei ein Antrag auf Bewilligung von Leistungen nach Pflegestufe 2 gestellt worden. Die Großmutter sei ständig im Familienverbund und es habe sich eine besondere Beziehung zum Kläger entwickelt. Ihr Zustand habe sich im Jahr 2005 verschlechtert, so dass ein Leben allein für die Großmutter nicht mehr möglich gewesen sei. Man habe befürchten müssen, dass sie etwa anlässlich ihres täglichen Bades ausrutsche und ertrinke bzw. dass sie hin falle und sich nicht helfen könne. Der Antragsteller lebe seit seiner Einreise mit 20 Jahren in der Familie. Die Beziehung der Eltern zu dem Antragsteller habe sich langsam, aber stetig entwickelt. Erst nach Jahren des Zusammenlebens und Verdichtung der familiären Situation sei der Wunsch entstanden, den Antragsteller zu adoptieren. Allein der Umstand, dass die Adoption durch das Amtsgericht genehmigt worden sei, lasse ersehen, dass hier mehr vorliege als eine lose Begegnungsgemeinschaft. Der Antragsteller sei auch mit den Adoptivfamilienmitgliedern in Urlaub gefahren. Die Geschwister seien zwischenzeitlich fast 16 und 18 Jahre alt. Was die Betreuung der Großmutter angehe, werde diese von allen Familienmitgliedern übernommen. Der Kläger sei ein Familienmitglied und tue seinen Teil. Er habe eine besondere Beziehung zur Großmutter entwickelt und gehe sehr liebevoll mit ihr um, achte darauf, dass sie am Tag genug zu trinken bekomme und auch esse, eine Aufgabe, die der fast 16-jährige und auch der 18-jährige Sohn nicht so zuverlässig übernehmen könnten oder auch wollten. Es sei natürlich, dass nicht fremde Personen zur Betreuung und Versorgung der Großmutter herangezogen werden könnten. Der Antragsteller sei auf die Unterstützung angewiesen, soweit es um seine weitere Ausbildung gehe. Er habe noch keine Ausbildung erfolgreich absolviert und es sei den Adoptiveltern sehr daran gelegen, dass er eine ordentliche Ausbildung erhalte. Es sei auch ein Recht des Antragstellers, die im Haushalt lebende Großmutter mit zu versorgen. Die Adoptivfamilie feiere auch Familienfeste zusammen. Die Hausgemeinschaft werde fortbestehen und es sei beabsichtigt, sie längere Zeit aufrecht zu erhalten, in jedem Fall bis zum Abschluss einer Ausbildung durch den Antragsteller.

Die Antragsgegnerin beantragte

Antragsablehnung.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf den Inhalt des streitgegenständlichen Bescheides Bezug genommen. Außerdem wurde vorgetragen, dass Anlass bestehe, die Rechtmäßigkeit des Studienaufenthalts des Antragstellers zumindest in Zweifel zu ziehen, da der tatsächliche oder überwiegende Aufenthaltswitzweck offenbar familiären Hintergrund gehabt habe. Durch die dargestellten praktizierten sozialen Interaktionen sei, von der Antragsgegnerin unbestritten, zwischen dem Antragsteller und der Familie so etwas wie eine Beziehung entstanden. Es sei nicht schlüssig belegt, dass der Antragsteller zur Betreuung der leiblichen Kinder unbedingt im Bundesgebiet verweilen müsse. Es sei originär die Aufgabe der Eltern, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen. Auch die vorgetragenen Bedürfnisse der Großmutter sprächen nicht für einen notwendigen Verbleib des Antragstellers im Bundesgebiet. Es sei bisher auch fachlich nicht fundiert dargelegt, weshalb hier eine Betreuung erforderlich sein sollte. Eine Ermessensentscheidung zu Gunsten des Antragstellers scheide aus Sicht der Antragsgegnerin nach wie vor aus.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Behördenakte und der Gerichtsakte.

II.

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist im wohlverstandenen Interesse des Antragstellers nach § 88 VwGO auszulegen als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die in Ziff. 1 des streitgegenständlichen Bescheides verfügte Versagung der Aufenthaltserlaubnis und gegen die in Ziff. 2 und 3 verfügte Abschiebungsandrohung unter Fristsetzung, welche gemäß § 84 Abs. 1 AufenthG und Art.21 a VwZVG kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind.

Der zulässige Antrag ist nicht begründet.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht in Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen wie vorliegend kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, die aufschiebende Wirkung anordnen. Dabei ist das Interesse des jeweiligen Antragstellers am Suspensiveffekt seines Rechtsbehelfs mit dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug abzuwägen. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegt, wenn sich der Rechtsbehelf bei summarischer Überprüfung als ohne Erfolgsaussichten erweist. Dagegen überwiegt das Interesse des Antragstellers, wenn diese Überprüfung ergibt, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich erfolgreich sein wird.

Die erforderliche, aber auch hinreichende summarische Überprüfung des angefochtenen Bescheides ergibt, dass die hiergegen erhobene Klage aller Voraussicht nach erfolglos bleiben wird. Die Antragsgegnerin hat die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in nicht zu beanstandender Weise abgelehnt und den Antragsteller infolge damit entstandener vollziehbarer Ausreisepflicht in ebenfalls nicht zu beanstandender Weise zur Ausreise aufgefordert und ihm die Abschiebung angedroht.

Der Antragsteller begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu seinen Adoptiveltern. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 32 AufenthG besteht offensichtlich nicht, da der Antragsteller nicht minderjährig ist.

Zutreffend ging die Antragsgegnerin davon aus, dass der Antragsteller auch nicht die Voraussetzungen des § 36 AufenthG erfüllt. Nach dieser Vorschrift kann einem sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt

werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Vom Vorliegen einer solchen außergewöhnlichen Härte, die letztlich das Ermessen eröffnen würde, kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im Urteil vom 10. Januar 1995 (10 B 94.1441), zur im Wesentlichen inhaltsgleichen Vorschrift des § 22 AuslG 1990 ausgeführt, dass Voraussetzung für die Anerkennung einer Härte ist, dass im konkreten Fall ein Umstand vorliegt, den der Gesetzgeber bei den notwendig allgemeinen Regelungen von Gesetzen nicht im Blick gehabt hat und bei dem zu vermuten ist, dass er - wenn er diesen Gesichtspunkt gesehen und bei seiner Entscheidung berücksichtigt hätte - die Entscheidung im Sinne des Betroffenen getroffen hätte. Danach scheidet als Härte alles das aus, was der Gesetzgeber bei der konkreten Regelung gerade regeln wollte. Nach der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs liegt eine Ausnahme von zwingenden Vorschriften i. S. einer Härte dann nicht vor, wenn - letztlich nach den subjektiven Entscheidungen des Betroffenen - die gesetzliche Regelung selber die besondere Härte darstellt. Die Feststellung einer besonderen Härte erfordert den Vergleich des konkreten Einzelfalles mit dem gesetzlichen Typus, denn es ist Zweck der Härteklausel, auch in den vom Gesetz wegen seiner generell-abstrakten Regelung nicht erfassten, der gesetzlichen Wertung aber entsprechenden Fällen eine Nachzugsmöglichkeit zu eröffnen. Dabei soll nach dieser Rechtsprechung nicht schon jede Härte genügen, die entstehen kann, weil die Nachzugsmöglichkeit nur bei einem bestimmten Personenkreis geschaffen worden ist. Vielmehr fordert das Gesetz eine "außergewöhnliche Härte". Danach muss die familiäre Lebensgemeinschaft das geeignete und notwendige Mittel sei, um die außergewöhnliche Härte zu vermeiden. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Härte auf dem Nichtbestehen dieser familiären Lebensgemeinschaft beruht. Härtefallbegründend sind danach solche Umstände, aus denen sich ergibt, dass entweder der im Bundesgebiet lebende oder der nachzugswillige Familienangehörige auf die familiäre Lebensgemeinschaft angewiesen ist.

Gemessen an diesen Grundsätzen kommt auch das Gericht zur Überzeugung, dass Umstände, die eine außergewöhnliche Härte aufzeigen könnten, nicht gegeben sind. Grundsätzlich können solche Umstände sowohl in der Person des Ausländers als auch des deutschen Familienangehörigen liegen. In jedem Fall kommt es darauf an, ob der Ausländer und der deutsche Familienangehörige auf die familiäre Lebensgemeinschaft angewiesen ist und ob diese Hilfe in zumutbarer Weise nur im Bundesgebiet erbracht werden kann (BayVGh, BayVBl 1998, Seite 56). Zwar wird nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. April 1989, 2 BVR 1169/84) eine in diesem Sinn schutzwürdige Familiengemeinschaft auch durch Adoption begründet. Allerdings spricht bei volljährigen Kindern und alleinstehenden sonstigen Erwachsenen eine Vermutung dafür, dass sie nicht für eine auf Dauer angelegte familiäre Lebensgemeinschaft in das Bundesgebiet einreisen, so lange nicht ein Familienmitglied oder sie selbst einer besonderen Betreuung bedürfen (siehe Hailbronner, AufenthG, RdNr. 31 zu § 36). Die Versagung der Aufenthaltserlaubnis ist in diesen Fällen im Hinblick auf Art. 6 GG unbedenklich, wenn keine Lebensverhältnisse bestehen, die einen über die Aufrechterhaltung der Begegnungsgemeinschaft hinausgehenden familienrechtlichen Schutz angezeigt erscheinen lassen. Wie oben bereits ausgeführt, kann eine andere Bewertung dann geboten sein, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe des anderen Familienmitglieds angewiesen ist und diese Hilfe sich nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt (BayVGh, Beschluss vom 3.3.1999, 10 CS 98.2903 m.w.N.). Solche, eine außergewöhnliche Härte i.S. des § 36 AufenthG begründenden Umstände liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Die in diesem Zusammenhang vorgetragene Einbindung des Antragstellers in die Hausgemeinschaft, das gute Verhältnis zu Adoptiveltern und Geschwistern ist aus Sicht des Antragstellers und der Familie sicher durchaus wünschenswert; die Annahme eines außergewöhnlichen Härtefalls rechtfertigt dies alleine aber nicht. Weder die Adoptiveltern noch die Geschwister sind auf die weitere Anwesenheit des Antragstellers im Bundesgebiet angewiesen. Auch das vorgetragene Vertrauensverhältnis untereinander macht den Antragsteller für die Restfamilie nicht quasi unverzichtbar.

Dies gilt auch im Verhältnis zu der in der Hausgemeinschaft lebenden Großmutter, deren Allgemeinzustand sich nach dem Vortrag des Antragstellers verschlechtert hat und die auf die Hilfe der Familiengemeinschaft angewiesen ist. Wenn der Antragsteller auch die Großmutter mitbetreut und ihr Lebenshilfe leistet, so kann auf Grund des Sachvortrages nicht davon ausgegangen werden, dass die Großmutter auf die Person des Antragstellers angewiesen ist. Die Großmutter lebt im Familienverband mit in gerader Linie Verwandten und nach dem Vortrag kümmert sich letztlich die gesamte Familie um ihre Betreuung. Dass der Antragsteller dies unter Umständen zuverlässiger tut als seine Geschwister, belegt in diesem Zusammenhang in keiner Weise, dass die vom Antragsteller erbrachte Beistandsleistung für die Großmutter geradezu unverzichtbar wäre. Es ist nicht vorstellbar, dass der Beitrag des Antragstellers insoweit nicht von der unterhaltsverpflichteten Tochter und deren Ehemann sowie den anderen Enkelkindern erbracht bzw. ausgeglichen werden kann. Nur wenn die Beistandsleistung des Antragstellers jedoch geradezu unverzichtbar wäre, könnte von einer außergewöhnlichen Härte, die gravierender als eine besondere Härte ist, ausgegangen werden.

Auch die vorgetragene Unterstützung des Antragstellers durch die Adoptivfamilie kann eine außergewöhnliche Härte nicht aufzeigen, zumal es der Familie unbenommen ist, den Antragsteller auch nach Rückkehr in sein Heimatland zumindest finanziell zu unterstützen. Im Übrigen können Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsland des nachziehenden Familienangehörigen ergeben, insoweit nicht berücksichtigt werden. So begründen z.B. ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale und sonstige Verhältnisse im Heimatstaat keinen Härtefall (vgl. Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 36.1.2.3).

Kommt demnach die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht, so ist der Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig mit der Folge, dass er zur Ausreise aufgefordert und ihm für den Fall nicht erfolgter Ausreise binnen angemessener Frist die Abschiebung angedroht werden durfte, was die Antragsgegnerin zutreffend verfügt hat.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides analog § 117 Abs. 5 VwGO Bezug genommen und von einer weiteren Begründung des Beschlusses abgesehen.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

Streitwert: § 52 Abs. 1 und 2 GKG, § 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.